

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **der schlanke Holzmanufaktur**

Zusammenarbeit, Vertrauen und Wertschätzung sind die Grundlagen unserer Geschäftsbeziehungen. Zusätzlich möchten wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen einige Punkte in unseren AGBs festlegen.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten unabhängig davon, ob wir als Auftragnehmer oder Auftraggeber Vertragspartei werden, für Verträge zwischen Handwerksbetrieb schlanke Holzmanufaktur, vertreten durch den Inhaber, Herr Christian Schlanke, Gewerbering 10, 94161 Ruderting, Tel. (08509) 2206, Fax (08509) 7143, mail@schlanke.de (im Folgenden kurz Auftragnehmer) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

2. Bestellungen/Angebot /Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen des Kunden bei schlanke Holzmanufaktur, stellen lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages unsererseits.

2.2 Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies betrifft alle angegebenen Daten einschließlich des Preises, die und Gültigkeit beträgt 7 Tage ab Angebotsdatum.

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich gestellt und ausdrücklich als verbindlich erklärt werden.

2.3 Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Maße-, Mengen- und Ausführungsbeschreibungen, sowie Preise und Konditionen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu überprüfen. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

Abbildungen, Preise, Ausführungen und Maßangaben auf unserer Website, in unserem Shop oder auf diversen Printausgaben sind nur beispielhaft und nur dann verbindlich, wenn darauf in unserer Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.

3. Vertragsabschluss

3.1 Vereinbarungen, Verträge, Aufträge und Verkäufe erfolgen durch schlanke Holzmanufaktur mit gesonderter schriftlicher (Auftrags-)Bestätigung. Elektronische oder schriftliche Erklärungen unsererseits gelten als dem Vertragspartner zugestellt, wenn diese, versehen mit der uns bekannten Adresse des Vertragspartners per Post, an die uns bekannte Telefaxnummer per Telefax oder an die uns bekannte E-Mailadresse des Vertragspartners per E-Mail versandt wurden. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass sämtliche Schriftstücke, Rechnungen etc. elektronisch erstellt und an ihn übermittelt werden.

3.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind nur gültig mit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.3 Zur Vertragserfüllung kann schlanke Holzmanufaktur andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

4. Entgelt/Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten. Die MwSt. wird in unseren Rechnungen separat ausgewiesen.

4.2 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

4.3 Bei Leistungsbeauftragung ohne vorheriges Angebot, wird ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Leistungen, auszuführen sind, beauftragt der Auftraggeber uns schon jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen, wenn diese zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind. Ebenso bei Zusatzleistungen, die der Auftraggeber während der Auftragsausführung anordnet, sind wir berechtigt, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen, ohne dass eine weitere schriftliche Auftragsergänzung notwendig ist.

4.4 Pauschalpreise und Entgeltvereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche von uns in schriftlicher Form festgelegt werden. Keinesfalls werden dadurch die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhaltes sind von diesem Pauschalpreis nicht betroffen.

4.5 Wir sind berechtigt eine Anzahlungsrechnung zu stellen und zusätzliche Leistungen gesondert abzurechnen. Die Aufteilung des Rechnungsbetrages richtet sich nach der Art des Projektes.

Planungsarbeiten, beinhaltet Beratung, Aufmaß vor Ort, Entwurf, Konzept, CAD-Planung, Visualisierung: Kosten werden anteilig zum Projektpreis errechnet. Im Preis enthalten sind zwei Änderungswünsche.

Ausführungsplanung und Einbau/Montage: 50% nach Auftragserteilung, 30% bei Einbau-, Montagebeginn, 20% nach Fertigstellung.

Möbliertung Handelsware: 50% nach Auftragserteilung, 50% bei Lieferung.

Möbliertung eigene Produktion: 50% nach Auftragserteilung, 30% bei Einbau-, Montagebeginn, 20% nach Fertigstellung.

Zusatzleistungen sowie Kostenänderungen werden in der Schlussrechnung gesondert aufgeführt und abgerechnet. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Zahlungsziel ist 7 Tage netto.

4.6 Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in Höhe von 5,-€ pro Mahnung, Lagerkosten, Inkassokosten, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten. Die Verzugszinsen betragen für Unternehmer 9% über dem Basissatz per anno, für Verbraucher 5%.

4.7 Gegenansprüche oder angebliche Preissenkungsansprüche des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn dieser Anspruch als gesetzlich zulässig festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

5.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vertragsnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

5.4 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

6. Widerrufsrecht für Verbraucher

6.1 Bei Verzug unsererseits kann der Auftraggeber erst nach Setzung einer ausreichenden Nachfrist von 4 Wochen per Einschreiben vom Vertrag zurücktreten. Eine Verzögerung bei geringfügigen oder unbedeutenden (Teil-) Leistungen berechtigt nicht zum Rücktritt.

6.2 Bei Verzug des Auftraggebers, insbesondere bei Nichterfüllung von An-, oder Teilzahlungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, die die Ausführung des Auftrags unmöglich machen oder erheblich behindern, hat der Auftragnehmer das Recht die begonnene Arbeit zu unterbrechen, oder vom sofortigen Rücktritt Gebrauch zu machen. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.

6.3 Der Anspruch auf das gesamte Honorar des Auftrages bleibt bestehen, sofern wir zum Vertragsrücktritt berechtigt sind, oder bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind die von uns bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

6.4 Bei anderen wichtigen Gründen, wie Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern dieser noch nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist.

6.5 Die gesetzlichen Bestimmungen des Verbraucherschutzes über die Beendigung des Vertrages bleiben von den bisherigen Bestimmungen unberührt

7. Leistungsfristen/Termine/ Lieferung/Transport/Gefahrenübergang

7.1 Wir liefern ab unserer Firmenadresse an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7.2 Lieferfristen sind immer unverbindlich und beginnen grundsätzlich erst nach Auftragsklarheit, d.h. sämtliche technische und sonstige Ausführungsdetails liegen vor, sind besprochen und geklärt. Weiterhin ist die Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung erfolgt. Bei einem durch uns verschuldeten Leistungsverzuges hat der Auftraggeber die Möglichkeit, unter setzen einer Nachfrist, die jedoch nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten.

Andere Ansprüche, wie z.B. Schadenersatz können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, der Leistungsverzug wurde von uns vorsätzlich oder durch grobes Verschulden hervorgerufen.

7.3 Lieferfristen und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart haben. Ansonsten haben wir die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

7.4 Werden Verzögerungen durch den Auftraggeber verursacht, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von diesem zu tragen.

7.5 Vom Auftraggeber nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände, Betriebsstörungen aller Art bei diesem oder seinen Lieferanten, Elementarereignisse oder Streiks, berechtigen uns zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies geschieht unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Irrtumsanfechtungsansprüche des Auftraggebers und ist auch dann gültig, wenn diese Ereignisse dann eintreten, wenn wir uns in Verzug befinden.

7.6 Reklamationen an Teillieferungen durch den Auftraggeber berechtigen diesen nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

7.7 Von uns einseitig vorgenommene Leistungsänderungen bzgl. technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Farben, Mustern und Gewicht, sind dem Auftraggeber zumutbar, wenn es dafür sachlich gerechtfertigte Gründe gibt. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

8. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

8.1 Gelieferte Waren, Gegenstände und Einbauten, sowie Planungsleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (nachfolgend: Vorbehaltsware). Dies betrifft auch eingebaute Möbel, die ohne Beschädigung der Gebäudesubstanz wieder ausgebaut werden können.

8.2 Wir haben das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an erstellten Skizzen, Plänen, Kostenvoranschlägen und Berechnungen. Diese dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Nichtzustandekommens des Auftrages sind alle Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben. Bei Verstößen durch den Kunden seine Vertreter oder Stellvertreter sind wir berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz von 20% der Auftragssumme geltend zu machen.

8.3 Wir sind berechtigt, Fotos und 3D-Scans in den Räumen des Kunden zum Zwecke der Leistungserbringung anzufertigen.

8.4 Wir sind berechtigt Fotos von unseren Leistungen und Lieferungen anzufertigen und diese als Referenz und für Werbe- und Marketingmaßnahmen auf dafür geeigneten Seiten (Homepage, Expertenplattformen, soziale Netzwerke) zu verwenden. Die Veröffentlichung geschieht grundsätzlich unter Beachtung der Personenschutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes.

8.5 Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an uns erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.

Der Unternehmerkunde darf ohne unsere Zustimmung die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich in unserem Namen und Interesse. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und uns die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

9.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

10. erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Gewährleistung

11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Die Garantie erfolgt in erster Linie durch Nachbesserung (Recht auf Nacherfüllung) oder Austausch der Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Wir als Auftragnehmer haben das Wahlrecht. Wenn eine Nachbesserung oder ein Austausch nicht möglich ist oder nur einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird eine angemessene Preissenkung gewährt. Wandlungsrecht besteht nur bei nicht behebbaren Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern.

11.2 Der Auftraggeber hat uns einen Mangel der Reparatur oder Montage unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung innerhalb von 14 Tagen ab (Teil-)Übergabe mitzuteilen und trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrügen und Beanstandungen. Mündliche, telefonische oder verspätete Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

11.3 Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn unsere Leistungen wie Instandsetzungs- oder Montagearbeiten vom Auftraggeber selbst oder von Dritten geändert oder ergänzt wurden. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

11.4 Für die Verarbeitung bauseitiger Ware und Leistungen wie z.B. vorhandene Küchengeräte, die eingeplant und eingebaut werden, oder elektrische Einbauten eines anderen Unternehmens, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.

11.5 Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des deutschen Verbraucherschutzgesetzes, gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

11.6 Ist der Auftraggeber Unternehmer entscheiden wir, als Auftragnehmer über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

12. Schadenersatz

12.1 Wir haften nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder Schäden an Gegenständen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Der Anspruchsteller muss das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit beweisen. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch nicht fristgerechte Fertigstellung unsererseits entstehen (Verzögerungsschaden), insbesondere wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferprobleme oder Arbeitskräftemangel zurückzuführen ist.

12.3 Schadenersatzansprüche verfallen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnismachung des Schadens und des Schädigers. Alle Schadenersatzansprüche oder Produkthaftungsansprüche gegen uns, als Auftragnehmer, sind in ihrer Höhe durch den Nettowert eines einzelnen Vertragsgegenstandes begrenzt, was den Schadenersatzanspruch rechtfertigen kann. Diese Einschränkung gilt nicht für

Personenschäden und Schäden, die vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht wurden. Der Anspruchsteller muss jedoch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden nachweisen.

13.Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber uns ist der Geschäftsstandort unseres Unternehmens, auch wenn die Lieferung der Ware oder die Leistungserbringung an einem anderen vereinbarten Ort erfolgt.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wir sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und uns, als Auftragnehmer, insbesondere im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz unseres Unternehmens zuständigen Gerichts festgelegt, wir können jedoch auch ein Gericht wählen, das ansonsten für den Auftraggeber zuständig ist.

Verbraucher-Kunden können grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

Kontakt:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8,
77694 Kehl am Rhein
mail@verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 / 795 79 40
Fax: 07851 / 795 79 41